



Landesgesetzblatt

Jahrgang 2000

Ausgegeben und versendet am 28. Juli 2000

18. Stück

48. Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 26. Juni 2000, mit der die Verordnung vom 15. März 1993, mit der überregionale Maßnahmen zur ordnungsgemäßen Entsorgung und Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen aus Gewerbe- und Industriebetrieben angeordnet werden, LGBl. Nr. 36/1993, aufgehoben wird.
49. Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 10. Juli 2000, mit der die Fischerprüfungsverordnung geändert wird.
50. Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 10. Juli 2000 über die Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente.
51. Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 10. Juli 2000, mit der die Klärschlammverordnung geändert wird. [CELEX-Nr. 386 L 0278, 391 L 0692]
52. Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 17. Juli 2000, mit der die Landes-Datenschutzverordnung aufgehoben wird.
53. Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 17. Juli 2000, mit der die Steiermärkische Gemeinde-Datenschutzverordnung aufgehoben wird.
54. Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 17. Juli 2000, mit der die Verordnung betreffend den Kostenersatz an Gemeinden und Gemeindeverbände für die Erteilung von Auskünften nach dem Datenschutzgesetz aufgehoben wird.
55. Kundmachung der Steiermärkischen Landesregierung vom 12. Juli 2000 über die Aufhebung der Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz.

48.

Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 26. Juni 2000, mit der die Verordnung vom 15. März 1993, mit der überregionale Maßnahmen zur ordnungsgemäßen Entsorgung und Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen aus Gewerbe- und Industriebetrieben angeordnet werden, LGBl. Nr. 36/1993, aufgehoben wird

Gemäß § 6 Abs. 6 Z. 2 Steiermärkisches Abfallwirtschaftsgesetz – StAWG 1990, LGBl. Nr. 5/1991, wird verordnet:

§ 1

Die Verordnung vom 15. März 1993, mit der überregionale Maßnahmen zur ordnungsgemäßen Entsorgung und Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen aus Gewerbe- und Industriebetrieben angeordnet werden, LGBl. Nr. 36/1993, wird aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit dem ihrer Kundmachung folgenden Tag, das ist der 29. Juli 2000, in Kraft.

Für die Steiermärkische Landesregierung:
 Der Landeshauptmann:
 Klasnic

49.

Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 10. Juli 2000, mit der die Fischerprüfungsverordnung geändert wird

Auf Grund des § 9 Abs. 3 des Steiermärkischen Fischereigesetzes 2000, LGBl. Nr. 85/1999, wird verordnet:

Die Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung betreffend die Durchführung der Fischerprüfungen, LGBl. Nr. 7/2000, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 wird nach dem zweiten Satz folgender Satz eingefügt:

„Bei Bedarf kann am ersten Freitag im Oktober ein weiterer Prüfungstermin mit Bewerbungsfrist bis 1. September anberaumt werden.“

2. Im § 5 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Die Änderung des § 2 Abs. 1 durch die Novelle LGBl. Nr. 49/2000 tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der 29. Juli 2000, in Kraft.“

Für die Steiermärkische Landesregierung:
 Landeshauptmann Waltraud Klasnic

50.**Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 10. Juli 2000 über die Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente**

Gemäß den §§ 5 und 61 Z. 1 lit. a des Steiermärkischen Bedienstetenschutzgesetzes (St.-BSG), LGBL Nr. 24/2000, wird verordnet:

Allgemeine Bestimmungen**§ 1**

(1) Das Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokument im Sinne des § 5 St.-BSG ist übersichtlich zu gestalten. Gleichartige Arbeitsplätze oder Arbeitsvorgänge oder Gefahrenbereiche können zusammengefasst dokumentiert werden. Die für eine Arbeitsstätte erstellten Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente sind möglichst einheitlich zu gestalten.

(2) Die Dokumentation kann auch in grafischer Form erfolgen, soweit dies zweckmäßig ist, insbesondere durch Verwendung von Symbolen, Plänen, Layouts und Skizzen.

(3) Die Dokumentation kann auch automationsunterstützt erfolgen. Es muss gewährleistet sein, dass alle Berechtigten Zugang zu den Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumenten haben. Ist der Zugang nicht auf andere Weise gewährleistet, muss ein Ausdruck der Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente zur Einsichtnahme aufliegen.

Inhalt**§ 2**

(1) Das Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokument muss jedenfalls enthalten:

1. Angaben über die Person, die die Ermittlung und Beurteilung der Gefahren durchgeführt hat; wenn die Ermittlung und Beurteilung der Gefahren von mehreren Personen durchgeführt wurde, weiters Angaben über ihren Aufgabenbereich; Angaben über allfällige für Messungen, Berechnungen und Analysen beigezogene fachkundige Personen;
2. Angaben über den Tag oder den Zeitraum der erstmaligen Ermittlung und Beurteilung der Gefahren;
3. Angaben über den Bereich (insbesondere Arbeitsplatz, Arbeitsraum, Arbeitsstätte), auf den sich das Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokument bezieht und über die Anzahl der in diesem Bereich zum Zeitpunkt der Ermittlung und Beurteilung der Gefahren beschäftigten Bediensteten;
4. die festgestellten Gefahren;
5. die durchzuführenden Maßnahmen zur Gefahrenverhütung auf technischem und organisatorischem Gebiet;
6. bei jenen vorgesehenen Maßnahmen, die nicht umgehend umgesetzt werden können, zusätzlich Angaben über die Zuständigkeit für die Umsetzung und über die Umsetzungsfrist.

(2) Soweit dies für den Bereich, auf den sich das Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokument bezieht, zutrifft, muss es auch enthalten:

1. die Festlegung der Arbeitsplätze oder Arbeitsbereiche, für die nach dem I. Hauptstück, 5. Abschnitt des St.-BSG, Eignungsunter-

suchungen, Folgeuntersuchungen, Untersuchungen bei Lärmeinwirkung oder sonstige besondere Untersuchungen vorgesehen sind;

2. die Festlegung der Tätigkeiten, für die ein Nachweis der Fachkenntnisse im Sinne des § 35 St.-BSG notwendig ist;
3. Angaben über die notwendigen persönlichen Schutzausrüstungen;
4. Angaben über Bereiche, die besonders zu kennzeichnen sind oder für die Zutrittsbeschränkungen bestehen;
5. Vorkehrungen für ernste und unmittelbare Gefahren im Sinne des § 3 Abs. 3 und 4 St.-BSG.

(3) Soweit dies für den Bereich, auf den sich das Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokument bezieht, zutrifft, muss es auch enthalten:

1. ein Verzeichnis der verwendeten gefährlichen Arbeitsstoffe;
2. ein Verzeichnis der Arbeitsmittel, für die Prüfungen im Sinne des § 25 Abs. 4 Z. 3 St.-BSG notwendig sind, samt allfälligen Prüfplänen; gegebenenfalls Wartungspläne für Arbeitsmittel;
3. Brandschutzordnung, Evakuierungspläne, Explosionsschutzdokument.

(4) Die in Abs. 3 angeführten Unterlagen können auch gesondert geführt werden. In diesem Fall muss das Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokument einen Verweis auf diese Unterlagen enthalten.

(5) Werden in dem Bereich, auf den sich das Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokument bezieht, gefährliche Arbeitsstoffe verwendet, für die Grenzwerte gelten, sind im Dokument auch die zur Anwendung kommenden MAK-Werte oder TRK-Werte anzuführen.

(6) Werden bei der Festlegung von Maßnahmen zur Gefahrenverhütung ÖNORMEN, harmonisierte europäische Normen (EN oder ÖNORMEN), ÖVE-Vorschriften, Unfallverhütungsvorschriften, Technische Richtlinien oder sonstige anerkannte Regeln der Technik zu Grunde gelegt, sind diese im Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokument anzuführen.

§ 3

Die Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente für Dienststellen, in denen nicht mehr als zehn Bedienstete regelmäßig beschäftigt werden und in denen keine Gefahren bestehen, für die Schutzmaßnahmen festzulegen sind, können entsprechend der Anlage zu dieser Verordnung gestaltet werden.

Überprüfung und Anpassung**§ 4**

(1) Bei einer Überprüfung und Anpassung der Ermittlung und Beurteilung der Gefahren oder der Maßnahmen zur Gefahrenverhütung im Sinne des § 4 Abs. 5 St.-BSG muss auch eine Anpassung des Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumentes erfolgen.

(2) Aus dem Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokument muss sich ergeben, wer die Überprüfung und Anpassung der Ermittlung und Beurteilung der Gefahren vorgenommen hat, wann sie erfolgt ist und auf welchen Bereich sie sich bezieht.

Zuständige Personen

§ 5

Im Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokument sind jene Personen anzuführen, die für Fragen der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes zuständig sind.

Inkrafttreten

§ 6

Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der 29. Juli 2000, in Kraft.

Für die Steiermärkische Landesregierung:
Landeshauptmann Waltraud Klasnic

Anlage**Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokument**

für Dienststellen mit bis zu zehn Bediensteten, in denen bei der Gefahrenermittlung und -beurteilung keine Gefährdung von Bediensteten festgestellt wurden, für die Schutzmaßnahmen festzulegen sind.

Bezeichnung der Dienststelle:	
Adresse:	
Zahl der im Zeitpunkt der Gefahrenermittlung und -beurteilung beschäftigten Bediensteten:	

Bei der Gefahrenermittlung und -beurteilung (§ 4 St.-BSG) wurde **keine Gefährdung** von Arbeitnehmern festgestellt, für die Schutzmaßnahmen festzulegen wären.

Ermittlung durchgeführt von:	
Datum, Unterschrift:	

51.**Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 10. Juli 2000, mit der die Klärschlammverordnung geändert wird**

Gemäß § 12 des Steiermärkischen landwirtschaftlichen Bodenschutzgesetzes, LGBl. Nr. 66/1987 wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 14. Dezember 1987, LGBl. Nr. 89, über die Aufbringung von Klärschlamm auf landwirtschaftlichen Böden (Klärschlammverordnung) wird wie folgt geändert:

Im § 3 Abs. 2 und in der Anlage C wird der Grenzwert für Quecksilber in landwirtschaftlichen Böden auf 1 mg/kg Trockensubstanz herabgesetzt.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der 29. Juli 2000, in Kraft.

Für die Steiermärkische Landesregierung:
Landeshauptmann Waltraud Klasnic

52.**Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 17. Juli 2000, mit der die Landes-Datenschutzverordnung aufgehoben wird**

Auf Grund des Datenschutzgesetzes 2000, BGBl. I Nr. 165/1999, wird nach Anhörung der Datenschutzkommission und des Datenschutzrates verordnet:

Die Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung betreffend den Datenschutz im Bereich der Landesverwaltung sowie die Festsetzung des Kostenersatzes für die Erteilung von Auskünften nach dem Datenschutzgesetz (Steiermärkische Landes-Datenschutzverordnung), LGBl. Nr. 4/1990, in der Fassung LGBl. Nr. 35/1999, wird geändert wie folgt:

Nach § 16 a wird folgender § 17 angefügt:

„§ 17

Außerkräfttreten

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 31. Juli 2000 außer Kraft.“

Für die Steiermärkische Landesregierung:
Landeshauptmann Waltraud Klasnic

53.**Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 17. Juli 2000, mit der die Steiermärkische Gemeinde-Datenschutzverordnung aufgehoben wird**

Auf Grund des Datenschutzgesetzes 2000, BGBl. I Nr. 165/1999, wird nach Anhörung der Datenschutzkommission und des Datenschutzrates verordnet:

Die Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung betreffend den Datenschutz im Bereiche der Gemeinden und Gemeindeverbände (Steiermärkische Gemeinde-Datenschutzverordnung), LGBl. Nr. 23/1981, wird geändert wie folgt:

P. b. b. – 44421G76E
Erscheinungsort Graz
Verlagspostamt 8010 Graz

Nach § 13 wird folgender § 14 angefügt:

„§ 14
Außerkräftreten

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 31. Juli 2000 außer Kraft.“

Für die Steiermärkische Landesregierung:
 Landeshauptmann Waltraud Klasnic

Nach § 9 wird folgender § 10 angefügt:

„§ 10
Außerkräftreten

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 31. Juli 2000 außer Kraft.“

Für die Steiermärkische Landesregierung:
 Landeshauptmann Waltraud Klasnic

54.

Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 17. Juli 2000, mit der die Verordnung betreffend den Kostenersatz an Gemeinden und Gemeindeverbände für die Erteilung von Auskünften nach dem Datenschutzgesetz aufgehoben wird

Auf Grund des Datenschutzgesetzes 2000, BGBl. I Nr. 165/1999, wird nach Anhörung der Datenschutzkommission und des Datenschutzrates verordnet:

Die Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung betreffend den Kostenersatz an Gemeinden und Gemeindeverbände für die Erteilung von Auskünften nach dem Datenschutzgesetz, LGBl. Nr. 31/1980, wird geändert wie folgt:

55.

Kundmachung der Steiermärkischen Landesregierung vom 12. Juli 2000 über die Aufhebung der Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz

Gemäß Artikel 139 Abs. 5 B-VG und § 60 Abs. 2 VfGG 1953, BGBl. Nr. 85, wird kundgemacht:

Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 16. Juni 2000, V 103/99-12, zu Recht erkannt:

Die Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 21. November 1996, GZ. A 18-K 70/1996-5, verlautbart durch Anschlag an der Amtstafel vom 28. November 1996 bis 20. Jänner 1997, war gesetzwidrig.

Für die Steiermärkische Landesregierung:
 Landeshauptmann Waltraud Klasnic

